



ROB-55.1IM-8711.IM_1-78-1-45
Jennifer Syldatke

Telefon +49 (89) 2176-2916

München, 19.08.2021

Immissionsschutzrecht;

Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung durch Erweiterung der Heizzentrale der GTU Geothermie Unterschleißheim AG am Hartmut-Hermann-Weg 4 in 85716 Unterschleißheim, insbesondere durch den Bau eines vierten und fünften Kessels und einer Absorptionswärmepumpe bei einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von insgesamt 43,8 MW

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Die Geothermie Unterschleißheim AG hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 2 BImSchG für die wesentliche Änderung der Heizzentrale GTU Unterschleißheim auf den Flurnummern 1066/3 und 1066/4 beantragt.

Die wesentliche Änderung umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb folgender Anlagenteile, bzw. folgender Maßnahmen:

- Errichtung eines fossilen Warmwasserkessels bis zu 110°C (Kessel 4), Feuerungswärmeleistung 9,998 MW; Brennstoff Erdgas H + Heizöl EL
- Errichtung eines fossilen Dampfkessels (Kessel 5) bis zu 180°C als Antriebskessel der AWP mit 6,8 MW Feuerungswärmeleistung,
- Errichtung einer Absorptionswärmepumpe (AWP) mit Nennleistung 4,0 MW,
- Erweiterung der bestehenden Technikzentrale nach Norden,
- Bauliche Integration des bestehenden Kessel 3 in den Anbau der Technikzentrale,
- Errichtung zweier getrennter Schornsteinzüge mit der jeweiligen Höhe von 25,5 m an der Ostseite des Anbaus zur Ableitung der Abgase der neuen Kessel.

Die Gesamt-Feuerungswärmeleistung wird nach diesen Maßnahmen 43,8 MW betragen.

Das Änderungsvorhaben betrifft ein Heizwerk nach Nr. 1.2.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Nun soll insb. das bestehende Heizwerk um weitere Wärmeerzeuger, den Kessel 4, sowie um eine elektrische Absorptionswärmepumpe mit Antriebskessel (Kessel 5), erweitert werden.

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hat die Regierung von Oberbayern als zuständige Behörde spätestens zu Beginn des Genehmigungsverfahrens festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 UVP für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Maßgeblich im vorliegenden Fall ist § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. Nr. 1.2.3.1 der Anlage 1 zum UVP. Danach

ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann erforderlich, wenn unter Berücksichtigung insb. der vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Umweltauswirkungen (vgl. § 7 Abs. 5 UVPG) nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf der Grundlage einer überschlägigen Prüfung aufgrund der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Eine Berücksichtigung eines Zusammenwirkens mit weiteren möglicherweise vorhandenen oder genehmigten Vorhaben ist vorliegend nicht erforderlich.

2. Standortbezogene Vorprüfung

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann; eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG ist deshalb nicht erforderlich. Dieser Einschätzung liegen insb. die folgenden Erwägungen zugrunde:

Die Umgebung der Anlage ist durch städtische Bebauung, Grünflächen und Wohnnutzungen geprägt.

An schützenswerten Gebieten gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG sind im Untersuchungsgebiet im vorliegenden Fall insb. zu berücksichtigen:

- FFH-Gebiet DE7735-371 „Heideflächen und Lohwälder nördlich von München“ in etwa 800m Entfernung
- Landschaftsschutzgebiet LSG-00436.01 „Münchner Norden im Bereich der Gemeinden Garching bei München, Ober- und Unterschleißheim“
- Biotope
- Trinkwasserschutzgebiet
- Bau- und Bodendenkmäler

2.1 Luftreinhaltung

Als Hauptemissionsquelle für Luftschadstoffe ist die Kaminanlage zu betrachten. Relevante Auswirkungen auf der Luftseite, insb. erhebliche nachteilige Auswirkungen sind durch den Einsatz von Heizöl EL bzw. Erdgas in der Energiezentrale nicht zu erwarten. Das Gutachten zur Luftreinhaltung der Müller-BBM GmbH hat festgestellt, dass die Emissionen der gesamten Anlage die Bagatellmassenströme der Nr. 4.6.1.1 TA Luft für die relevanten Schadstoffe einhalten. Nach Nr. 4.1 TA Luft kann somit die Ermittlung von Immissions-Kenngrößen insb. für die Zusatzbelastung grundsätzlich entfallen und es kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage grundsätzlich nicht hervorgerufen werden können, soweit - wie im vorliegenden Fall - Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nicht ersichtlich sind.

Zur Quantifizierung der Immissionen wurde trotzdem zusätzlich eine Ausbreitungsrechnung (Immissionsprognose) durchgeführt um erhebliche Auswirkungen auf das nächste FFH-Gebiet auszuschließen.

Sämtliche prognostizierten Immissionen an den Beurteilungspunkten befinden sich unter den jeweiligen für die betrachteten Schadstoffe geltenden Irrelevanzgrenzen/Abschneidekriterien. Das gilt für die berechneten Konzentrationen von Stickstoffdioxid (maximal $0,3 \mu\text{g}/\text{m}^3$), Schwefeldioxid (maximal $0,8 \mu\text{g}/\text{m}^3$), sowie für die Stickstoff- und Säureeinträge.

Es kann festgestellt werden, dass die durch das Vorhaben hervorgerufenen Zusatzbelastungen für NO_x und SO_2 im Bereich des Natura 2000-Gebiets (FFH-Gebiet DE7735-371 „Heideflächen und Lohwälder nördlich von München) weniger als 1 % des jeweiligen Critical Levels betragen. Die prognostizierten vorhabenbezogenen Stoffeinträge in das Natura2000-Gebiet halten die jeweiligen Abschneidekriterien für die Stickstoffdeposition von $0,3 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ und für den Säureeintrag von $24 \text{ eq}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ ein.

Da der Anlagenbeitrag sowohl aus immissionsschutzrechtlicher als auch aus naturschutzrechtlicher Sicht an den Immissionsorten als gering eingeschätzt werden kann, erscheint die Berücksichtigung eines Zusammenwirkens mit weiteren möglicherweise vorhandenen oder genehmigten Vorhaben nicht erforderlich.

Auf das Gutachten der Müller-BBM GmbH vom 28.01.2020 wird verwiesen.

2.2 Lärmschutz, Erschütterungen, elektromagnetische Felder

Das beantragte Vorhaben soll nach dem derzeitigen Stand der Technik zur Lärminderung errichtet und betrieben werden. Durch die vorgesehenen bzw. festzulegenden Maßnahmen kann die Einhaltung der maximal zulässigen Immissionsrichtwertanteile für das Vorhaben an den maßgeblichen Immissionsorten gewährleistet werden.

Im Rahmen der von der PMI GmbH durchgeführten immissionstechnischen Untersuchung wurde im Hinblick auf die maßgeblichen Immissionsrichtwerte für die maßgeblichen Immissionsorte festgestellt, dass sich durch das Vorhaben Beurteilungspegel ergeben, die die Immissionsrichtwerte der TA Lärm um mindestens 10 dB(A) tags und mindestens 6 dB(A) nachts unterschreiten. Die Berücksichtigung eines Zusammenwirkens mit weiteren möglicherweise vorhandenen oder genehmigten Vorhaben erscheint vorliegend nicht erforderlich.

Durch die Einhaltung des Stands der Technik ist beim Betrieb der vorliegenden Kessel nicht von einem Auftreten von relevanten Erschütterungen zu rechnen.

Es werden keine Hochfrequenz-, Niederfrequenz oder Gleichspannungsanlagen zur Fortleitung, Umspannung und Umrichtung errichtet bzw. betrieben, daher ist nicht mit zusätzlichen relevanten elektromagnetischen Feldern zu rechnen.

Auf das Gutachten der PMI GmbH vom 21.04.2020 wird verwiesen.

2.3 Gewässer

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Heilquellenschutzgebiete. Das Bauvorhaben liegt in keinem Überschwemmungsgebiet und nicht in der Nähe zu einem oberirdischen Gewässer. Südwestlich der Anlage befindet sich das Trinkwasserschutzgebiet „Oberschleißheim“. Eine relevante Beeinträchtigung durch die Errichtung und den Betrieb der Heizzentrale kann ausgeschlossen werden.

2.4 Natur- und Landschaftsschutz

Im Untersuchungsgebiet befinden sich verschiedene Biotop, ein Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmäler, ein geschützter Landschaftsbestandteil, ein Trinkwasserschutzgebiet (2210883500325 Oberschleißheim), sowie Bau- und Bodendenkmäler.

Der Abstand zum nächstgelegenen Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet DE7735-371 „Heideflächen und Lohwälder nördlich von München) beträgt ca. 800m. Eine relevante Beeinträchtigung dieses Gebiets durch Luftschadstoffe, Stoffeinträge oder Schall kann aufgrund durchgeführter Immissionsprognosen ausgeschlossen werden.

Im Untersuchungsgebiet befindet sich das Landschaftsschutzgebiet LSG-00436.01 „Münchner Norden im Bereich der Gemeinden Garching bei München, Ober- und Unterschleißheim“. Eine relevante Beeinträchtigung dieses Gebietes durch den Betrieb der Heizzentrale kann ausgeschlossen werden.

Durch die Erweiterung der Anlage wird in geringem Umfang (ca. 150qm) eine zusätzliche Fläche versiegelt. Bei dieser Fläche handelt es sich um das geschützte Biotop 7735-0125 (Basophiler Kiefernwald in Lohhof) gemäß § 30 BNatSchG.

Das bestehende Biotop wird dabei nicht vollständig zerstört, sondern die anlagenbezogenen Auswirkungen beziehen sich auf eine kleine direkt an das Betriebsgelände angrenzende Teilfläche. Der Eingriff kann durch entsprechende Ausgleichsflächen bilanziert werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass die bisherigen Biotopfunktionen auch künftig weitestgehend erhalten bleiben.

Insbesondere wurden bei einer artenschutzrechtlichen Potentialabschätzung keine Bedenken geäußert. Weitere Biotop befinden sich ebenfalls in der näheren Umgebung des Vorhabens.

Eine relevante Beeinträchtigung der Biotop durch den Betrieb der Heizzentrale ist nicht zu erwarten.

Westlich der Anlage befindet sich das Trinkwasserschutzgebiet „Oberschleißheim“. Eine relevante Beeinträchtigung durch die Errichtung und den Betrieb der Heizzentrale kann ausgeschlossen werden.

Auf das Gutachten der Müller-BBM GmbH vom 28.01.2020 wird verwiesen.

2.5 Sonstiges

Weitere relevante Kriterien, die im Zusammenhang mit den beantragten Maßnahmen zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen könnten, sind nicht ersichtlich. Auch soweit bestimmte Bereiche nicht explizit angesprochen wurden, kann nach überschlägiger Einschätzung davon ausgegangen werden, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hierdurch nicht zu besorgen sind.

3. Fazit

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Diese Einschätzung gilt auch unter dem Gesichtspunkt des Zusammenwirkens mit anderen Anlagen im gemeinsamen Einwirkungsbereich. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind bei Berücksichtigung der Merkmale, insb. der Größe des Vorhabens, und der Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf alle relevanten standortspezifischen Kriterien nicht zu besorgen. Das Vorhaben bedarf somit keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung.

gez.

Syldatke
Regierungsrätin